

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1143 DER KOMMISSION

vom 10. August 2018

### zur Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG im Hinblick auf den Test auf Equine Virus-Arteriitis-Infektion

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5071)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer ii Unterabsatz 1, auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 19 Einleitungssatz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/156/EG sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr lebender Equiden in die Union festgelegt. Sie ermächtigt die Kommission unter anderem, die besonderen Voraussetzungen für die zeitweilige Zulassung registrierter Equiden und die Einfuhr von Equiden in die Union festzulegen.
- (2) Gemäß der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission <sup>(2)</sup> gestatten die Mitgliedstaaten die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden, die den tierseuchenrechtlichen Bedingungen und den Bescheinigungsanforderungen entsprechen, welche u. a. in deren Anhang II Buchstaben A bis E aufgeführt sind, in die Union.
- (3) Gemäß der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission <sup>(3)</sup> gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden, die den tierseuchenrechtlichen Bedingungen und den Bescheinigungsanforderungen entsprechen, welche u. a. in deren Anhang II Buchstaben A bis E aufgeführt sind, in die Union.
- (4) Kommen unkastrierte männliche Equiden aus einem Drittland, in dem in den sechs Monaten vor dem Versand offiziell die Equide Virus-Arteriitis-Infektion (EAV) gemeldet wurde, so können sie nur nach einem negativen Test auf EAV oder nach einer Impfung gegen diese Seuche mit regelmäßiger Auffrischung in die Union eingeführt werden.
- (5) Zusätzlich zu den Unionsbedingungen für das Testen oder die Impfung unkastrierter männlicher Equiden, die in die Union verbracht werden sollen, enthält Kapitel 12.9 des Gesundheitskodex für Landtiere („Kodex“) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), Ausgabe 2017 <sup>(4)</sup>, Empfehlungen für das Testen unkastrierter männlicher Equide auf EAV.
- (6) Kann weder eine Spermaprobe für den Test eines seropositiven unkastrierten männlichen Equiden gewonnen noch ein lückenloser Impfschutz bescheinigt werden, so ist eine Testpaarung des männlichen Equiden mit zwei seronegativen Stuten nach Artikel 12.9.2 Absatz 4 Buchstabe a des Kodex eine angemessene Alternative, um sicherzustellen, dass diese unkastrierten männlichen Equiden den Virus für EAV nicht mit ihrem Samen weitergeben.
- (7) Aufgrund von Lieferengpässen beim Impfstoff gegen EAV ist es notwendig, ein Testprotokoll für diese Krankheit im Einklang mit den Empfehlungen der OIE zu erstellen und die Gesundheitsbescheinigungen des Anhangs II Buchstaben A bis E der Entscheidung 92/260/EWG bzw. der Entscheidung 93/197/EWG zu ändern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 92/260/EWG der Kommission vom 10. April 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde (AbI. L 130 vom 15.5.1992, S. 67).

<sup>(3)</sup> Entscheidung 93/197/EWG der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden (AbI. L 86 vom 6.4.1993, S. 16).

<sup>(4)</sup> [http://www.oie.int/index.php?id=169&L=0&htmfile=chapitre\\_eav.htm](http://www.oie.int/index.php?id=169&L=0&htmfile=chapitre_eav.htm)

- (8) Die Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II Buchstaben A bis E der Entscheidung 92/260/EWG wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Anhang II Buchstaben A bis E der Entscheidung 93/197/EWG wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. August 2018

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

Die Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Buchstaben A bis E erhält bei jeder Gesundheitsbescheinigung Abschnitt III Buchstabe e Ziffer v folgende Fassung:

„<sup>(?)</sup> v) im Falle eines über 180 Tage alten unkastrierten männlichen Tieres

— entweder die Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde <sup>(?)</sup>

oder

— das Tier anhand einer am ..... <sup>(?)</sup>, also innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr, entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht wurde <sup>(?)</sup>;

oder

anhand einer am ..... <sup>(?)</sup> gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht wurde <sup>(?)</sup>;

oder

das Tier mit negativem Ergebnis einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde, und zwar anhand einer gleichteiligen Probe aus dem vollständigen Ejakulat, das nach einer Blutprobe dieses Tieres gewonnen wurde, die am ..... <sup>(?)</sup>, d. h. in den sechs Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte <sup>(?)</sup>;

oder

der männliche Equide, der zuvor positiv auf Antikörper gegen EVA getestet oder gegen EVA geimpft worden war, binnen sechs Monaten vor dem Versanddatum

a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einer Testpaarung mit mindestens zwei Stuten unterzogen wurde, die während der sieben Tage davor und mindestens der 28 Tage danach in Isolation gehalten wurden und an denen anhand einer zum Zeitpunkt der Testpaarung und einer mindestens 28 Tage danach entnommenen Blutprobe zwei serologische Tests auf EVA mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 durchgeführt wurden, und

b) anhand einer 21 Tage vor dem Versanddatum am ..... <sup>(?)</sup> entnommenen Blutprobe einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde und zwar:

— entweder mit positivem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 <sup>(?)</sup>

— oder mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 <sup>(?)</sup>;

oder

— das Tier unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ..... <sup>(?)</sup> gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung regelmäßig aufgefrischt wurde <sup>(?)</sup>:

**EVA-Erstimpfprogramme:**

*Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.*

*Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.*

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis <sup>(?)</sup>. Oder:

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis <sup>(?)</sup>. Oder:

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf EVA einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen <sup>(?)</sup>. Oder:

- d) Die Impfung wurde durchgeführt, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen worden war, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Isolation entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug <sup>(3)</sup>. Oder:
- e) Die Impfung wurde im Alter von 180 bis 250 Tagen durchgeführt, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen worden war, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab <sup>(3)</sup>.

oder

- jegliche Anforderungen für einen Test auf EVA oder für eine Impfung gegen EVA durch die Rechtsvorschrift der Union ..... (Verweis auf den geltenden Rechtsakt der Union einfügen) erlassen wurden, mit der Begründung, dass das Tier zur Teilnahme an der in dem Rechtsakt genannten Pferdesportveranstaltung zeitweilig in die Union zugelassen und von anderen Equiden, die nicht an dieser Veranstaltung teilnehmen, getrennt gehalten wird, und dass jegliche Zuchttätigkeit, einschließlich die Entnahme von Sperma, während des zeitweiligen Aufenthalts in der Union untersagt ist <sup>(3)</sup>.“
2. In jeder Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Buchstaben A, B und D, wird die Fußnote 6 gelöscht;
3. In jeder Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Buchstaben C und E, wird die Fußnote 7 gelöscht.
-

## ANHANG II

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Buchstaben A, C, D und E erhält bei jeder Gesundheitsbescheinigung Abschnitt III Buchstabe e Ziffer v folgende Fassung:

„<sup>(?)</sup> v) im Falle eines über 180 Tage alten unkastrierten männlichen Tieres

— entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde <sup>(?)</sup>

oder

— das Tier anhand einer am ..... <sup>(4)</sup>, also innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr, entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht wurde <sup>(?)</sup>;

oder

anhand einer am ..... <sup>(4)</sup> gleichteiligen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht wurde <sup>(?)</sup>;

oder

das Tier mit negativem Ergebnis einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde, und zwar anhand einer gleichteiligen Probe aus dem vollständigen Ejakulat, das nach einer Blutprobe dieses Hengstes gewonnen wurde, die am ..... <sup>(4)</sup>, d. h. in den sechs Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte <sup>(?)</sup>;

oder

der männliche Equide, der zuvor positiv auf Antikörper gegen EVA getestet oder gegen EVA geimpft worden war, binnen sechs Monaten vor dem Versanddatum

a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einer Testpaarung mit mindestens zwei Stuten unterzogen wurde, die während der sieben Tage davor und mindestens der 28 Tage danach in Isolation gehalten wurden und an denen anhand einer zum Zeitpunkt der Testpaarung und einer mindestens 28 Tage danach entnommenen Blutprobe zwei serologische Tests auf EVA mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 durchgeführt wurden, und

b) anhand einer 21 Tage vor dem Versanddatum am ..... <sup>(4)</sup> entnommenen Blutprobe einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde und zwar:

— entweder mit positivem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 <sup>(?)</sup>

— oder mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 <sup>(?)</sup>;

oder

— das Tier unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ..... <sup>(4)</sup> gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung regelmäßig aufgefrischt wurde <sup>(?)</sup>:

**EVA-Erstimpfprogramme:**

*Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.*

*Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.*

a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis <sup>(?)</sup>. Oder:

b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis <sup>(?)</sup>. Oder:

c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf EVA einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen <sup>(?)</sup>. Oder:

- d) Die Impfung wurde durchgeführt, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen worden war, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Isolation entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug <sup>(3)</sup>. Oder:
- e) Die Impfung wurde im Alter von 180 bis 250 Tagen durchgeführt, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen worden war, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab <sup>(3)</sup> “

2. In Anhang II Buchstabe B erhält Abschnitt III Buchstabe e Ziffer v der Gesundheitsbescheinigung folgende Fassung:

„<sup>(2)</sup> v) im Falle eines über 180 Tage alten Hengstes

- entweder keine Equine Virus-Arteriitis-Infektion (EVA) während der letzten sechs Monate amtlich festgestellt wurde <sup>(2)</sup>

oder

- das Tier anhand einer am ..... <sup>(4)</sup>, also innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr, entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 auf EVA untersucht wurde <sup>(2)</sup>;

oder

anhand einer am ..... <sup>(4)</sup> gleichzeitigen Probe aus dem innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr gewonnenen vollständigen Ejakulat mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht wurde <sup>(2)</sup>;

oder

das Tier mit negativem Ergebnis einem Virusisolationstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR auf EVA unterzogen wurde, und zwar anhand einer gleichzeitigen Probe aus dem vollständigen Ejakulat, das nach einer Blutprobe dieses Hengstes gewonnen wurde, die am ..... <sup>(4)</sup>, d. h. in den sechs Monaten vor dem Versanddatum, entnommen worden war und bei einem Virusneutralisationstest auf EVA bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 einen positiven Befund ergeben hatte <sup>(2)</sup>;

oder

der männliche Equide, der zuvor positiv auf Antikörper gegen EVA getestet oder gegen EVA geimpft worden war, binnen sechs Monaten vor dem Versanddatum

- a) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einer Testpaarung mit mindestens zwei Stuten unterzogen wurde, die während der sieben Tage davor und mindestens der 28 Tage danach in Isolation gehalten wurden und an denen anhand einer zum Zeitpunkt der Testpaarung und einer mindestens 28 Tage danach entnommenen Blutprobe zwei serologische Tests auf EVA mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 durchgeführt wurden, und
- b) anhand einer 21 Tage vor dem Versanddatum am ..... <sup>(4)</sup> entnommenen Blutprobe einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen wurde und zwar:
- entweder mit positivem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 <sup>(2)</sup>
- oder mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 <sup>(2)</sup>;

oder

- das Tier unter amtstierärztlicher Überwachung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff am ..... <sup>(4)</sup> gegen die EVA entsprechend einem der folgenden Erstimpfprogramme geimpft und diese Impfung regelmäßig aufgefrischt wurde <sup>(2)</sup>:

#### **EVA-Erstimpfprogramme:**

*Hinweis: Auf das oben bezeichnete Tier nicht zutreffende Impfprogramme bitte streichen.*

*Prüfen der Bescheinigungen über den der Erstimpfung vorangegangenen Test sowie über die Erstimpfung und Auffrischungsimpfung.*

- a) Die Impfung wurde am Tag der Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis <sup>(2)</sup>. Oder:
- b) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode von längstens 15 Tagen nach einer Blutprobenentnahme durchgeführt; der damit durchgeführte Virusneutralisationstest ergab bei einer Serumverdünnung von 1:4 ein negatives Ergebnis <sup>(2)</sup>. Oder:

- c) Die Impfung wurde während einer amtstierärztlich überwachten Isolationsperiode durchgeführt, als das Tier zwischen 180 und 270 Tagen alt war. Während der Isolationsperiode wurden zwei Blutproben im Abstand von mindestens 10 Tagen entnommen, die bei einem Virusneutralisationstest auf EVA einen stabilen oder abnehmenden Antikörpertiter aufwiesen <sup>(2)</sup>. Oder:
- d) Die Impfung wurde durchgeführt, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen worden war, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab und anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die frühestens 7 Tage nach Beginn einer ununterbrochenen Isolation entnommen wurde, deren Dauer 21 Tage ab der Impfung betrug <sup>(2)</sup>. Oder:
- e) Die Impfung wurde im Alter von 180 bis 250 Tagen durchgeführt, nachdem das Tier einem Virusneutralisationstest auf EVA unterzogen worden war, der bei einer Serumverdünnung von 1:4 einen negativen Befund ergab oder der am gleichen Tag von demselben Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von mindestens 14 Tagen entnommen wurden, durchgeführt wurde und stabile oder abnehmende Titer ergab <sup>(2)</sup>.“